

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Recht
3003 Bern

4. Juli 2018

Überarbeitung des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. April 2018 sind die Kantone im Rahmen einer Anhörung eingeladen worden, zum überarbeiteten Handbuch zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Umweltbereich Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Im vorliegenden Schreiben äussern wir uns zu vorgeschlagenen grösseren Änderungen sowie aus unserer Sicht wesentlichen Aspekten, bei denen wir noch Präzisierungs- oder Änderungsbedarf sehen. Wir tun dies in Form von Anträgen beziehungsweise mit allgemeinen Bemerkungen zuhanden der beteiligten Fachstellen des Bundes.

Vorbemerkungen

2019 finden die Verhandlungen zur vierten Programmperiode der Programmvereinbarungen (PV) im Umweltbereich im Rahmen der NFA statt. Im Hinblick darauf wurde das entsprechende Handbuch, welches den Kantonen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) als Vollzugshilfe dient, neu überarbeitet.

Die vierte Programmperiode wird aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, wonach die Verabschiedung der Botschaft zu den Verpflichtungskrediten für die PV im Nachgang zur Botschaft für die Legislatur-Finanzplanung zu erfolgen hat, ausnahmsweise fünf Jahre dauern (2020–2024). Am Prozess zwischen Bund und Kantonen (Programmvertrag, Reporting) ändert sich dadurch jedoch nichts.

Die Erfahrungen aus den drei Programmperioden 2008–2011, 2012–2015 und 2016–2019 zeigen, dass sich PV zu einem wirksamen Instrument für die Umsetzung der Umweltpolitik entwickelt haben. Der Paradigmenwechsel von der Subventionierung einzelner Projekte hin zur Vereinbarung mehrjähriger Programme hat sich bewährt. Er stärkt die strategische Steuerung durch den Bund und vergrössert gleichzeitig den Handlungsspielraum der Kantone bei der Umsetzung der Umweltpolitik.

Die vierte Programmperiode (2020–2024) bringt in einigen Themenbereichen Neuerungen mit sich:

- In der Landschaftspolitik sollen die bisherigen Bereiche Landschaft, Moorlandschaften, Pärke und UNESCO-Weltnaturerbe neu in einer einzigen PV Landschaft zusammengefasst und mit dem Thema Landschaften in Agglomerationen ergänzt werden. Die Kantone sind ausserdem aufgefordert, eine Gesamtkonzeption Landschaft zu erstellen.

- Im Programmbereich Naturschutz sollen Leistungen im Biotop-Unterhalt neu mittels Pauschalen abgegolten werden, während die Sanierung und Aufwertung von Lebensräumen in Form von Projekten mit einem Globalbeitrag unterstützt werden soll. Die Kantone sind aufgerufen, auch für die Biodiversitätsförderung eine Gesamtkonzeption zu erstellen als Basis für die gezielte Ergänzung und Aufwertung der Ökologischen Infrastruktur und zur langfristigen Sicherung der Biodiversität.
- Für die Bereiche Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung und Befähigung der Akteure, die sich auf Art. 14a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) stützen, sowie für die Förderung besonderer Chancen und Innovationen sind Einzelverfügungen ausserhalb der PV vorgesehen.
- In der Waldpolitik werden die bisherigen PV in den Bereichen Schutzwald, Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung neu in einer PV Wald zusammengefasst.
- Die PV im Bereich Lärm- und Schallschutz werden bis 2022 verlängert. Grund ist die Annahme der (15.4092) Motion Filippo Lombardi durch das Parlament. Die Motion verlangt, dass die im Rahmen der dritten Programmperiode gesprochenen und von den Kantonen nicht verwendeten Bundesbeiträge weiter zur Verfügung stehen. Die Verlängerung erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie in der dritten Programmperiode.

1. Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren

Gemäss Ziffer 1.1.2 können künftig in Abweichung von Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) in einzelnen Bereichen ausnahmsweise Finanzhilfen beziehungsweise Abgeltungen durch Verfügung gewährt werden, was wir sehr begrüssen.

2. Landschaft

Die bisherigen Förderbereiche Landschaft, Moorlandschaften, Pärke und Weltnaturerbe werden neu in einer PV Landschaft zusammengefasst. Dies, wie auch die Ausweitung der Förderung auf Landschaften von kantonaler Bedeutung und auf Massnahmen zugunsten der Landschaftsqualität und Biodiversität in Agglomerationen, begrüssen wir sehr.

Neben der Bedeutung für die Artenvielfalt ist die Förderung von Massnahmen in Agglomerationen auch vor dem Hintergrund der Bevölkerungszunahme, der inneren Verdichtung des Siedlungsgebiets und hinsichtlich der Milderung der Auswirkungen des Klimawandels bedeutsam.

Die vorgeschlagenen Änderungen stärken insgesamt die Umsetzung einer konsistenten Landschaftspolitik der Kantone auf der ganzen Fläche und die Nutzung von Synergien.

Im Rahmen des Teilprogramms "Schützenswerte Landschaften" sind die Kantone aufgefordert, eine Landschaftskonzeption zu erarbeiten, was wir grundsätzlich begrüssen. Einzelne Kantone verfügen jedoch schon über solche Konzeptionen oder sind an deren Erarbeitung.

Antrag 1

Analog der Förderung kantonaler Gesamtkonzeptionen Biodiversität im Bereich Naturschutz sollen im Bereich schützenswerte Landschaften nicht nur für die Neuerstellung, sondern – in reduziertem Umfang – auch für die Aktualisierung oder Ergänzung bereits vorhandener Landschaftskonzeptionen Förderbeiträge beansprucht werden können.

Antrag 2

Die Kantone können zur Alternativerfüllung bis maximal 20 % der vereinbarten Mittel innerhalb der PV Landschaft ohne Rücksprache mit dem BAFU umverteilen.

Begründung: Die neue PV Landschaft sieht vor, dass die Verschiebung von finanziellen Mitteln zwischen den drei Teilprogrammen nur mit Zustimmung des BAFU erfolgen kann. Die aktive Rolle und Flexibilität der Kantone hinsichtlich einer konsistenten Landschaftspolitik auf der ganzen Kantonsfläche wird dadurch unnötig eingeschränkt. Es wäre zweckmässig, wenn die Kantone 20 % der Mittel, je nach Arbeitsfortschritt in den verschiedenen Programmzielen (PZ), selbstständig umlagern könnten.

Teilprogramm "Pärke von nationaler Bedeutung": Wir begrüssen, dass gemäss Kapitel 2.4.1 Finanzhilfen künftig auch für gemeinsame Aktivitäten und Projekte aller Pärke oder mehrerer Kantone gewährt werden und somit die kantonsübergreifende Zusammenarbeit und Nutzung von Synergien gefördert wird.

Ebenfalls positiv beurteilen wir den neuen Leistungsindikator L 4.3 "Umfang der Leistungen zur Steigerung der Eigenfinanzierung" gemäss Anhang 2. Damit wird ein Anreiz geschaffen, dass die Regionalen Naturpärke ihren Eigenfinanzierungsgrad erhöhen. Gleichzeitig begrüssen wir, dass bei der Beurteilung der Angebote der prozentuale Anteil der Eigenleistung unter dem Punkt "zusätzliche erhebliche Leistungen" nicht mehr erhoben wird, da die Belohnung bereits geleisteter Anstrengungen zur Eigenfinanzierung kontraproduktiv wirken könnte.

3. Naturschutz

Allgemeines: Der Programmaufbau ist insgesamt schlüssig. Die Programmziele sind vor dem Hintergrund der Strategie Biodiversität Schweiz nachvollziehbar und die Kantone erhalten genügend Spielraum für die Umsetzung. Die Einführung von Pauschalen namentlich im PZ 2 erlaubt eine gewisse Harmonisierung und Vereinfachung der Prozesse und ist im Grundsatz zu begrüssen. Ebenfalls begrüssen wir, dass im PZ 3 dank der Finanzierung mittels Projekten den Unterschieden in Umfang, Komplexität und Kosten von Sanierungs- und Aufwertungsmassnahmen sowie den spezifischen Voraussetzungen und strategischen Schwerpunkten in den Kantonen Rechnung getragen werden kann.

Einzelverfügungen: Neu sollen Vorhaben im Bereich Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung und Befähigung der Akteure, die sich auf Art. 14a NHG stützen, sowie innovative Projekte ("Innovationen"), die zur Lösung komplexer Fragen im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung des Zustands von Lebensräumen und Populationen prioritärer Arten beitragen sowie unvorhergesehene Projekte ("Chancen") mittels Einzelverfügungen ausserhalb der PV gefördert werden. Diese Neuerung begrüssen wir sehr.

Antrag 3

Die vorgesehene Grössenordnung von maximal 10 % der gesamten verfügbaren Mittel für diese Leistungsbereiche soll als Zielgrösse dienen (nicht als Obergrenze). Angesichts des Bevölkerungswachstums und der steigenden Naturentfremdung erachten wir die genannten Themen als äusserst wichtig.

3.1 Mittelberechnung

Im Abschnitt zu "Beitragsberechtigten Leistungen" (Seite 10) wird ausgeführt, dass ausser den nicht administrativen Eigenleistungen der kantonalen Fachstellen auch Leistungen anrechenbar sind, die durch nationale Beratungsstellen oder Zentren und Nichtregierungsorganisationen (NGO) erbracht werden. Dies ist unbestritten, die Aufzählung muss aber zwingend ergänzt und offener formuliert werden.

Antrag 4

Ebenfalls beitragsberechtigt sind ausserdem Leistungen weiterer fachkompetenter Leistungsträger wie zum Beispiel von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Fachbüros oder Privaten.

Begründung: Für eine erfolgreiche Entwicklung der Ökologischen Infrastruktur ist ein breiter Einbezug verschiedenster Akteure unerlässlich und von nationalem Interesse. Wenn deren Leistungen den Zielen der kantonalen Strategien und Konzepte sowie den Zielen und Vorgaben der PV entsprechen, sind diese ebenfalls förderungswürdig. Partnerschaften zwischen Privaten und der öffentlichen Hand sind eine wertvolle Ergänzung der limitierten kantonalen Ressourcen.

3.2 Programmziele (PZ)

PZ 2 "Schutz und Pflege der Biotop und der ökologischen Ausgleichsflächen"

Qualitätsindikatoren: Aufgrund der Formulierung des Zwecks (Seite 13), der Qualitätsindikatoren (Seite 14) und der Anforderungen und finanzierten Leistungen (Seite 16) ist im PZ 2 nicht klar, ob der grundeigentümergebundene Schutz der gepflegten Biotop eine anzustrebende Zielsetzung oder eine ausnahmslos erforderliche Grundvoraussetzung für Beiträge ist. So steht auf Seite 13: *"Das Ziel umfasst ebenfalls sämtliche Flächen mit einem natürlichen Wert oder einem 'natürlichen' Neu-/Aufwertungspotenzial. Darunter fallen Biotop und schützenswerte Lebensräume, prioritäre Arten-Hotspots sowie Vernetzungsflächen"*. Diese gegenüber dem Qualitätsindikator offener Formulierung ist zu begrüssen, weil sie den Kantonen Handlungsspielräume für die Ergänzung der Ökologischen Infrastruktur gibt. Um Klarheit zu schaffen muss die Formulierung der Qualitätsindikatoren angepasst werden und der Grad der Verbindlichkeit geklärt werden. Vergleichbare Inkonsistenzen zwischen Indikatoren und dem Erläuterungstext finden sich auch an anderen Stellen in den fachspezifischen Erläuterungen zum Programmbereich Naturschutz.

Antrag 5

Die Konsistenz zwischen Indikatoren und Erläuterungstext ist generell, und insbesondere beim Qualitätsindikator "grundeigentümergebundener Schutz" zu überprüfen und zu verbessern. Der Spielraum der Kantone soll nicht unnötig eingeengt werden.

Bundesbeiträge: Die Mittelberechnung für das PZ 2 "Schutz und Pflege der Biotop und der ökologischen Ausgleichsflächen" erfolgt neu mittels Pauschalen. Mit dem Prinzip der Pauschalen sind wir grundsätzlich einverstanden (siehe oben). Ebenfalls begrüssen wir den Anreiz für die Pufferzonen.

Gemäss unseren Berechnungen würden die Bundesbeiträge für Schutz und Pflege der Biotop für den Kanton Aargau mit den vorgeschlagenen Ansätzen im Vergleich zur laufenden PV jedoch für Biotop von nationaler Bedeutung durchschnittlich um etwa 50 % zurückgehen, bei Biotopen von kantonaler Bedeutung etwa um 60 %. Bei den Auen von nationaler Bedeutung würden die Bundesbeiträge für Schutz und Pflege sogar um rund 90 % zurückgehen. Diese Beiträge müssen nicht nur die zielgerichtete, regelmässige Pflege inklusive der Neobiota-Bekämpfung decken, sondern auch Aufwände für die Vertragserarbeitung, die Aufsicht und Gebietsbetreuung sowie für Erfolgskontrollen.

Aus zeitlichen Gründen war uns eine detailliertere Analyse nicht möglich. Aufgrund unserer ersten groben Abschätzungen scheinen uns die vorgeschlagenen Pauschalen jedoch klar zu tief, insbesondere bei Flächen ohne Direktzahlungen und namentlich bei den Auen, den Amphibienlaichgebieten und Trockenwiesen und -weiden (TWW). Es ist uns bewusst, dass die Möglichkeit, grössere Sanierungen und Aufwertungen von Biotopen über PZ 3 abzurechnen, allenfalls eine gewisse Kompensation der Finanzierungslücke bei den Bundesbeiträgen für den Unterhalt (PZ 2) ermöglicht. Es entzieht sich jedoch unserer Kenntnis, wieviel der insgesamt verfügbaren Mittel dem PZ 2 zugeordnet werden und wie viel demnach für PZ 3 zur Verfügung stehen wird.

Antrag 6

Die Herleitung der Beiträge wie auch eine globale Abschätzung der Mittelzuteilung zu den einzelnen Programmzielen ist gegenüber den zuständigen Fachstellen offenzulegen und mit ihnen zu diskutieren. Die Pauschalen sind zu überprüfen und je nach Kategorie (siehe oben) zu verdoppeln bis zu verdreifachen beziehungsweise auf ein leistungsgerechtes Niveau gemäss dem Ergebnis der Überprüfung zu erhöhen.

Begründung: Die Stärkung der Ökologischen Infrastruktur macht nur Sinn, wenn gleichzeitig der Wert bestehender und neu geschaffener Biotop erhalten wird. Es ist nicht nachvollziehbar, dass mit dem PZ 3 in die Ergänzung und Aufwertung der Ökologischen Infrastruktur investiert wird und mit dem PZ 5 eine gross angelegte Kampagne zur Schaffung kleiner Stillgewässer, temporärer Weiher und Feuchtflächen lanciert werden soll, während angesichts zu niedriger Beiträge im PZ 2 Sicherung und Pflege der bestehenden Biotop vernachlässigt wird.

PZ 3 "Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen sowie des ökologischen Ausgleichs"

Bundesbeiträge: Wir begrüssen sehr, dass neu je nach Bedeutung und Qualität der Massnahmen und bei der Berücksichtigung der Prioritäten des Bundes für regionale und lokale Objekte Zuschläge von bis zu 25 % auf den Grundbeitrag von 40 % (das heisst total bis zu 65 %) sowie für nationale Objekte, Smaragdgebiete etc. Zuschläge von bis zu 10 % auf den Grundbeitrag von 65 % (das heisst total bis zu 75 %) gewährt werden können.

Damit schafft der Bund einen wirkungsvollen Anreiz für die Umsetzung der kantonalen Gesamtkonzepte zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung gemäss PZ 1 und damit zur Ergänzung und Aufwertung der Ökologischen Infrastruktur gemäss der Strategie Biodiversität Schweiz.

PZ 4 "Förderung National Prioritärer Arten"

Gemäss den Ausführungen zum PZ 4 Artenförderung (Seiten 24 ff.) können zusätzlich zu den national prioritären Arten weitere Arten ins PZ 4 aufgenommen werden. Diese müssen jedoch aufgrund des kantonalen Gesamtkonzepts zur Arten- und Lebensraumförderung (PZ 1) als solche mit Handlungsbedarf ausgewiesen sein (vgl. Seite 24, Abschnitt 5). Diese Erweiterung begrüssen wir.

In einigen Kantonen gibt es schon heute umfassende Artenschutzkonzepte, welche fundierte Aussagen über die Arten und die entsprechende Verantwortung der Kantone machen. Solange diese Artenschutzkonzepte nicht in einem kantonalen Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung gemäss PZ 1 enthalten sind, könnten die entsprechenden Arten in PZ 4 nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Handhabung ist nicht zielführend und es ist eine Formulierung zu wählen, die bisherigen konzeptionellen Überlegungen der Kantone berücksichtigt.

Antrag 7

Unter PZ 4, LI 1, muss zusätzlich zur Förderung national prioritärer Arten die Förderung von Arten möglich sein, die von den Kantonen aufgrund bisheriger konzeptioneller Überlegungen als besonders wichtig und dringlich bezeichnet worden sind und für die der Kanton eine hohe Verantwortung hat.

LI 4.1: Aktionspläne und Artenförderungsprogramme können teilweise für Artengruppen oder Gilden mit ähnlichen Lebensansprüchen erarbeitet werden. Auch wenn dies im Vergleich mit Aktionsplänen für Einzelarten effizienter ist, sind solche Aktionspläne in der Regel doch aufwendiger.

Antrag 8

Bei den Beitragskategorien gemäss Tabelle 3 (Seite 26) ist eine zusätzliche Kategorie einzufügen für Aktionspläne und Artenförderungsprogramme für Gilden, die dem höheren Aufwand und der Komplexität Rechnung trägt.

PZ 5 "Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen"

Sinnvoller als einen einzigen Massnahmentyp während fünf Jahren in allen Kantonen vorrangig zu fördern wäre aus unserer Sicht, eine Palette von rund fünf Spezialmassnahmen zur Auswahl zu stellen.

Antrag 9

Im Rahmen des PZ 5 sollen rund fünf verschiedene, aus Sicht des Bundes vorrangige Spezialmassnahmen zur Auswahl gestellt werden.

Begründung: Damit kann den unterschiedlichen Verhältnissen und naturräumlichen Defiziten in den einzelnen Kantonen und Regionen besser Rechnung getragen werden.

Bemessung der Bundesmittel: Der Vorschlag, 75 % offene Wasserfläche als Voraussetzung zu verlangen, ist methodisch nicht ganz ausgereift, damit würde eine qualitativ hochwertige Ausgestaltung und Strukturierung der Uferbereiche und Begleitflächen rund um die Kleingewässer zu kurz kommen. Ausserdem scheinen uns die Beiträge für diese Massnahme eher hoch.

Antrag 10

Die Höhe der Pauschale ist zu überprüfen und allenfalls etwas zu senken. Das Kriterium 75 % offene Wasserfläche ist zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

4. Wildtierschutzgebiete

Gegenüber dem geltenden Handbuch 2016–2019 ändert sich nichts. Wir haben hierzu keine Anträge.

5. Lärm- und Schallschutz

Durch die Umsetzung der (15.4092) Motion Filippo Lombardi vom 1. Dezember 2015 und der neuen Beitragsgewährung bis 2022 wird die Strassenlärmsanierung bis 2022 wie bisher weitergeführt. Die einzige nennenswerte Änderung ist, dass dem Bund keine detaillierten Strassenlärmsanierungsprojekte im Voraus mitgeteilt werden müssen. Die heutige Handhabung der PV ohne Festlegung der Programmlisten hat sich bewährt und wird so beibehalten. Finanzielle Mittel, welche der Bund für die PV festgelegt hat und welche von den Kantonen nicht beansprucht worden sind (rund 51 Millionen Franken), sind für die Umsetzung der (15.4092) Motion Filippo Lombardi vorgesehen.

Der Kanton Aargau hat per Ende 2017 einen Bundesbeitrag von ca. 11,5 Millionen Franken beim Bund beantragt. Da bisher nur 5 Millionen Franken genehmigt sind, wird eine Erhöhung um 6,5 Millionen Franken beim Bund beantragt. Die Verhandlungen laufen.

Noch wichtiger für die Kantone ist indessen, dass die Gewährung von Beiträgen für die Zeit nach 2022 gewährleistet wird. Diese Verstetigung der Beiträge hat im Rahmen des "Nationalen Massnahmenplans zur Verringerung der Lärmbelastung" zu erfolgen, das auf das (15.3840) Postulat Guillaume Barazzone vom 14. September 2015 zurückgeht. Auf diese Weise soll die Zahl der Personen, die unter übermässigem Strassenlärm leiden, deutlich gesenkt werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. Juli 2017 die Erfüllung des (15.3840) Postulat Guillaume Barazzone gutgeheissen. Dabei wurden das Ziel der nationalen Massnahmenplanung zur Verringerung der Lärmbelastung sowie das Konzept dazu festgelegt.

Das Konzept besteht aus folgenden drei massgeblichen Punkten:

- Reduktion der Lärmemissionen an der Quelle
- Förderung von Ruhe und Erholung in Berücksichtigung der Lärmbelastung bei der Siedlungsentwicklung
- Monitoring der Lärmbelastung und Information der Öffentlichkeit.

Der Kanton Aargau hat dank seinem Konzept mit dem Einbau von lärm mindernden Strassenbelägen einen wichtigen Schritt in der Umsetzung des (15.3840) Postulat Guillaume Barazzzone im Voraus gemacht. Im Moment beschäftigt sich die zuständige Sektion Strassenlärmsanierung intensiv mit der weiteren, genauen Umsetzung des Konzepts der nationalen Massnahmenplanung zur weiteren Verringerung der Lärmbelastungen.

6. Schutzbauten und Gefahrengrundlagen

Keine Bemerkungen.

7. Wald

Neu werden die bisherigen PV Schutzwald, Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung zu einer PV Wald zusammengefasst, was wir sehr begrüssen. Damit soll die Flexibilität unter den Programmzielen erhöht werden. Dies erlaubt einen effizienteren Einsatz der Mittel.

Antrag 11

Die Kantone können zur Alternativerfüllung bis maximal 20 % der vereinbarten Mittel innerhalb der PV Wald ohne Rücksprache mit dem BAFU umverteilen.

Begründung: Die neue PV Wald sieht vor, dass die Verschiebung von finanziellen Mitteln zwischen Schutzwald, Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung nur mit Zustimmung des BAFU erfolgen kann. Die Flexibilität der Kantone wird dadurch unnötig eingeschränkt. Es wäre zweckmässig, wenn die Kantone 20 % der Mittel, je nach Arbeitsfortschritt in den verschiedenen Programmzielen, selbstständig umlagern könnten.

7.1 Schutzwald

Im PZ 3 "Waldschutz" wird im Qualitätsindikator (QI) 6 neu eine kantonale Strategie verlangt.

Antrag 12

Bei QI 6 (Seite 14) ist der Passus *"Der Kanton verfügt über eine Strategie, welche folgende Punkte beinhaltet ... entsprechenden Erfolgskontrollen"* zu streichen.

Begründung: Mit der BAFU-Vollzugshilfe Waldschutz 2018 sind die strategischen Fragen geklärt.

7.2 Waldbiodiversität

Neu werden vom Bund kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle zu 50 % der anrechenbaren Kosten mitfinanziert. Zudem werden die Obergrenzen einiger Pauschalansätze erhöht (LI 1.1, 1.2, 2.1). Diese Änderungen begrüssen wir sehr.

Antrag 13

Bei der Mittelberechnung (Seite 23) ist der Passus *"Die vom BAFU eingesetzten Mittel zur finanziellen Unterstützung der Wirkungskontrollen betragen maximal 3 % des NFA-Budgets für die Waldbiodiversität"* zu streichen.

Begründung: Im Bereich Wirkungskontrolle besteht Nachholbedarf. Es ist nicht zielführend eine neu eingeführte Mitfinanzierung von vornherein wieder zu beschränken. Die Massnahmen im Bereich Wirkungskontrolle sollen Gegenstand der Verhandlungen sein.

7.3 Waldbewirtschaftung

Neu wird vom Bund die Optimierung der Walderschliessung ausserhalb des Schutzwalds mit 40 % der beitragsberechtigten Kosten unterstützt. Zudem wird die Pauschale für die forstlichen Planungsgrundlagen leicht erhöht. Die Abrechnung der Jungwaldpflege erfolgt leider immer noch nach der Fläche des gepflegten Jungwalds und kann pro Vertragsperiode nur einmal geltend gemacht werden. Neu werden auch Verjüngungsbeobachtungsflächen abgegolten.

Antrag 14

LI 3.1 (Seite 37): Die Pauschale für Planungen und Konzepte ist ebenfalls auf Fr. 8.–/ha Waldfläche anzuheben (keine Korrektur der Perimeterfläche mit dem Faktor 0,75).

Begründung: Die Planungsgrundlagen und die spezifischen Planungen und Konzepte sind mit dem gleichen Pauschalansatz abzugelten.

Antrag 15

LI 4.1 (Seite 38): Pro Vertragsperiode sollen Jungwaldpflegeeingriffe mehrfach anrechenbar sein.

Begründung: Insbesondere für Lichtbaumarten sind nach der Begründungsphase intensive Pflegemassnahmen notwendig. Dies trifft insbesondere auch für die im Hinblick auf den Klimawandel wichtigen Baumarten wie zum Beispiel die Eiche zu. Die Gewährung der Beiträge respektive die Anrechenbarkeit der Flächen sollten sich nach den Zielen und nicht nach den Massnahmen richten.

Antrag 16

LI 4.2 (Seite 38): Unter Verjüngungsbeobachtungsflächen sind auch die von der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) geplanten Testpflanzungen im Hinblick auf den Klimawandel zu verstehen. Es ist genauer zu erläutern, was unter Verjüngungsbeobachtungsflächen verstanden wird. Es sollen sowohl Pflanzungen wie auch Naturverjüngungsflächen anrechenbar sein.

Begründung: Das WSL-Projekt kann nur mit Hilfe von Bundes- und Kantonsmitteln langfristig gesichert werden.

Antrag 17

LI 5.2 (Seite 38 und Seite 48): Die Entschädigung der Waldfachleute auf Hochschulstufe ist nicht nur auf das Praktikum "praktische forstliche Ausbildung für Hochschulabsolventen" gemäss Charta der Konferenz der Kantonsförster (KOK) zu beschränken. Auch die Vorstudienpraktika sowie die Masterpraktika Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) sollen unterstützt werden.

Begründung: Wird nur die praktische forstliche Ausbildung für Hochschulabsolventen unterstützt, hat dies einen negativen Einfluss auf die von den Kantonen angebotenen übrigen Praktikumsplätze. Die Betreuung von Vorstudienpraktikanten respektive Masterpraktikanten ETH ist wegen der Nichtanrechenbarkeit für die Kantone weniger attraktiv. Diese Ungleichbehandlung ist zu eliminieren.

8. Revitalisierungen

Wir begrüssen die Präzisierung im Abschnitt 8.1.4, dass es sich um ein Revitalisierungsprojekt handelt, wenn ein ökologisches Defizit vorliegt, aber kein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf. Dies sollte auch in der Grafik Abbildung 1 so aufgeführt und sinngemäss angewandt werden für die "Überlänge", in dessen Perimeter kein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf bestehen darf.

PZ 1

Wir sind der Auffassung, dass es richtig ist zu unterscheiden zwischen *Umsetzungskontrolle* und *Wirkungskontrolle*. Aus Sicht des Bundes ist es nachvollziehbar, dass für jede Massnahme eine Umsetzungskontrolle mit vorgegebenen, minimalen Indikatoren verlangt wird. Hingegen verstehen wir nicht, dass für jedes Revitalisierungsvorhaben auch eine eigene Wirkungskontrolle gemacht werden muss. Ziel der Wirkungskontrolle soll sein, stichprobenartig zu kontrollieren, inwieweit die erhoffte Wirkung durch diese Massnahmen erreicht werden oder nicht. Gleiche Massnahmen müssen nicht in jedem Fall auf gleiche Weise kontrolliert werden. Es reicht durchaus, wenn die gleichen Massnahmen in unterschiedlichen Regionen oder in unterschiedlichen Landschaftsräumen stichprobenartig untersucht werden. Wichtig ist, dass die Stichprobenmenge pro unterschiedliche Massnahme ausreichend gross ist. Zudem sind insbesondere neue Massnahmen zu kontrollieren, um allfällige Verbesserungen einzuleiten.

Wir begrüssen, dass die Finanzierung der Wirkungskontrollen von den Projekten losgelöst wird. Wir beantragen, im Zuge der periodischen Verhandlungen zu den PV die einzelnen Wirkungskontrollen ("Standard" und "Vertieft") mit den Kantonen separat zu vereinbaren, und zwar: welche Vorhaben sollen kontrolliert werden, welche Indikatoren werden erfasst, wie lange und in welchen Zeitabständen.

Grundsätzlich werden die Details zu Umfang, Indikatoren etc. in der Publikation "Wirkungskontrollen – Lernen für die Zukunft" definiert, welche uns zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt. Zum jetzigen Zeitpunkt können wir nur zu den Fördersätzen Stellung nehmen.

Das BAFU will 2020–2024 den Schwerpunkt auf die Erfolgskontrolle setzen. Damit deren Einführung nicht zur Verhinderung von Revitalisierungsprojekten führt, muss die Wirkungskontrolle "Standard" mit 80 % vom Bund gefördert werden. Dies insbesondere, da die zusätzlichen Aufwände für die Umsetzungskontrolle im Rahmen des Jahresreportings zu 100 % von den Kantonen getragen werden müssen. Da die Wirkungskontrolle "Vertieft" von nationalem Interesse ist und die Auswahl der Projekte dafür auch nicht von einer fairen Verteilung unter den Kantonen sondern von der Fragestellung abhängen soll, muss diese zu 100 % vom Bund finanziert werden.

PZ 2

LI 2.3a, Doppelnennung: Gemäss Programmblatt werden "Projekte oder einzelne Vernetzungsmassnahmen mit grossem Nutzen" und auch "einzelne Vernetzungsmassnahmen" mit zusätzlich 20 % unterstützt. Dies bedeutet, dass mit der zweiten Nennung alle Vernetzungsmassnahmen ungeachtet des ausgewiesenen Nutzens 20 % höhere Beiträge erhalten. Im Text schliesslich heisst es, dass Vernetzungsmassnahmen mit grossem oder mittlerem Nutzen einen erhöhten Fördersatz erhalten. Diese Punkte sind zu bereinigen.

PZ 2 und PZ 3

LI 2.3b und LI 3.2b: Gemäss Programmblatt kann ein Projekt nur +10 % für den mittleren Nutzen oder +10 % für Naherholung erhalten. Die Variante "und" muss aber ebenso möglich sein, zumindest gemäss der Formulierung im nachfolgenden Text. Ein separater LI wäre hier vielleicht weniger verwirrend.

PZ 3

LI 3.1: Der zusätzliche Förderbeitrag für Hochwasserschutzprojekte von +10 % für "Überlänge" wurde ersatzlos gestrichen. Es ist zu bedenken, dass sich unsere Hochwasserschutzprojekte fast ausschliesslich im Siedlungsgebiet befinden, wo das Kriterium "erhöhter Gewässerraum" selten erfüllbar ist. Aber diese Projekte können trotzdem bachauf- oder bachabwärts der Siedlung einen wertvollen Revitalisierungsanteil leisten, welcher mit geringerem zeitlichen, personellen und politischen Mehraufwand realisiert werden kann, als wenn ein eigenständiges losgelöstes Revitalisierungsprojekt umgesetzt werden muss. Daher sollten solche Projekte auch von einem zusätzlichen Förderbeitrag

profitieren. Der betroffene Revitalisierungsabschnitt mag vielleicht in der losgelösten Betrachtung keinen hohen Nutzen im Verhältnis zum Aufwand erreicht haben, aber der Aufwand kann aufgrund der gleichzeitigen Realisierung mit einem Hochwasserschutzprojekt reduziert werden. Dieser Umstand wird von der Revitalisierungsplanung nicht abgebildet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- recht@bafu.admin.ch